



Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Bachelorstudium

Vom 25. Oktober 2018

Vom Universitätsrat genehmigt am 22. November 2018

Die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹, folgende Ordnung.

I. Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel, die den Grad «Bachelor of Arts» (B A) erwerben wollen.

³ Die Fakultät erlässt in Ergänzung zu dieser Ordnung für jedes Bachelorstudienfach und jeden Bachelorstudiengang einen Studienplan. Dieser regelt den modularen Aufbau und die Anforderungen für das Bestehen des Studiums. Studienpläne sind integrierter Bestandteil dieser Ordnung und werden in den Anhängen² aufgeführt.

⁴ Einzelheiten zu den Studienfächern bzw. Studiengängen werden in den entsprechenden Wegleitungen erläutert.

⁵ Für ausserfakultäre Studienfächer erlässt die Fakultät gemeinsam mit der anbietenden Fakultät jeweils eine eigenständige Studienordnung.

Verliehener Grad

§ 2. Die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel verleiht nach bestandem Bachelorstudium den Grad «Bachelor of Arts» (B A). Dem verliehenen Grad folgen die Bezeichnungen der Studienfächer bzw. des Studiengangs.

Zulassung

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Studierende, die an der Universität Basel bzw. an anderen Universitäten oder Hochschulen vom Studium in einem Studienfach bzw. einem Studiengang ausgeschlossen worden sind oder ein solches bzw. einen solchen bereits erfolgreich abgeschlossen haben, werden nicht zum Studium desselben oder eines vergleichbaren Studienfachs bzw. Studiengangs an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel zugelassen.

¹ SG 440.110.

² Die Anhänge werden hier nicht abgedruckt. Sie können auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.



II. Studienangebot

Studienmodell

§ 4. Das Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät besteht entweder aus zwei Studienfächern und einem freien Wahlbereich oder aus einem Studiengang und einem freien Wahlbereich. Die fakultären Studienfächer und Studiengänge sind im Anhang 1 aufgeführt.

² Im Bachelorstudium mit zwei Studienfächern können die Studienfächer der Philosophisch-Historischen Fakultät grundsätzlich frei kombiniert werden. Bei keinem der beiden Studienfächer darf es sich allerdings um eine curriculare Option bzw. einen inhaltlichen Schwerpunkt des anderen Studienfachs handeln.

³ Im Bachelorstudium mit zwei Studienfächern kann eines der beiden Studienfächer ein ausserfakultäres Studienfach sein. Die ausserfakultären Studienfächer sind im Anhang 2 aufgeführt. Das Studienfach Geographie kann mit einem zweiten ausserfakultären Studienfach kombiniert werden.

⁴ Im freien Wahlbereich können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot aller Fakultäten gewählt werden.

⁵ Im Rahmen eines Bachelorstudiums an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel kann ein Studienfach, das an der Universität Basel nicht angeboten wird, auf Gesuch an die Prüfungskommission an einer anderen Universität studiert werden. Zusammen mit dem Gesuch muss ein *Learning Agreement* vorgelegt werden. Aus diesem gehen der curriculare Aufbau des Studienfachs, die zu erwerbenden Kreditpunkte, die damit verbundenen Leistungsüberprüfungen und Bewertungen sowie die Berechnung der Abschlussnote des Studienfachs hervor. Die Bewilligung erfolgt durch die Prüfungskommission unter Vorbehalt der Zustimmung der anderen Universität.

Studienbeginn

§ 5. Der Studienbeginn ist im Herbst- oder im Frühjahrssemester möglich. Die Studienpläne können davon abweichende Regelungen festhalten. Ein Beginn im Frühjahrssemester kann zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führen.

III. Studium

Umfang und Aufbau

§ 6. Das Bachelorstudium umfasst Leistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten. Dies entspricht einer Regelstudiendauer von drei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich das Studium entsprechend.

² Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt. Die Studienziele werden in den Wegleitungen erläutert, die Anzahl der in den Modulen zu erwerbenden Kreditpunkte ist in den Studienordnungen bzw. den Studienplänen der Studienfächer und Studiengänge festgelegt.

³ Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Kreditpunkt (KP) entspricht einem Lernaufwand von 30 Stunden.



Gliederung

§ 7. Das Bachelorstudium mit Studienfächern gliedert sich in:

- a) zwei Studienfächer im Umfang von je 75 KP und
- b) einen freien Wahlbereich im Umfang von 30 KP.

² Das Studium eines Studiengangs gliedert sich in:

- a) Module des Studiengangs im Umfang von 150 KP und
- b) einen freien Wahlbereich im Umfang von 30 KP.

³ Sofern ein Studienfach eine Schwerpunktbildung vorsieht, werden die Details im Studienplan des Studienfachs geregelt.

⁴ Kreditpunkte werden grundsätzlich wie folgt zugeordnet:

- a) Vorlesung: 1–2 KP
- b) Proseminar und Seminar: 3 KP
- c) Proseminararbeit: 3 KP
- d) Seminararbeit: 5 KP
- e) Bachelorprüfung: je 5 KP für das Studium mit Studienfächern bzw. zweimal 5 KP für das Studium eines Studiengangs

⁵ Kreditpunkte werden in der Regel wie folgt zugeordnet:

- a) Arbeitsgemeinschaft: 1–3 KP
- b) Einführungskurs 2–10 KP
- c) Exkursion: 1–10 KP
- d) Kolloquium: 1–3 KP
- e) Kurs: 2–5 KP
- f) Mitarbeit an Forschungsprojekt 1–10KP
- g) Praktikum: 1–10 KP
- h) Tutorat: 1–2 KP
- i) Übung: 1–3 KP
- j) Vorlesung mit Kolloquium: 3–4 KP
- k) Vorlesung mit Übung: 3–4 KP

⁶ Die fakultäre Prüfungskommission genehmigt jedes Semester auf Antrag der jeweils zuständigen Unterrichtskommission die Anzahl der im fakultären Lehrangebot erwerbbaeren Kreditpunkte.

⁷ Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbbaeren Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

⁸ Die Zuordnung von Kreditpunkten bei anderen studentischen Leistungen, wie insbesondere

- a) begleitetes Selbststudium,
- c) schriftliche Arbeit,

erfolgt auf der Grundlage eines von der jeweiligen Unterrichtskommission genehmigten Learning Contract zwischen Studierenden und Dozierenden.



Sprachkenntnisse

§ 8. Der Unterricht findet hauptsächlich auf Deutsch und/oder Englisch statt. Über die Wahl von Deutsch und/oder Englisch entscheidet der anbietende Fachbereich.

² Für die Philologien kann die Unterrichtssprache abweichend von dieser Regelung festgelegt werden.

³ Allfällige besondere sprachliche Erfordernisse werden in den Studienplänen bzw. Studienordnungen geregelt.

IV. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 9. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben. Für die gleiche Studienleistung werden nur einmal Kreditpunkte vergeben. Ungenügende Leistungen (Noten unter 4.0 oder «fail») führen zur Nichtvergabe der Kreditpunkte.

Leistungsbewertungen

§ 10. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit einer Note bewertet. Über die jeweilige Bewertungsform informiert das Vorlesungsverzeichnis.

² Die Notenskala reicht von 6.0 bis 1.0, wobei 4.0 genügend ist.

³ Die Benotung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Besteht eine Leistungsüberprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so wird der Notendurchschnitt mathematisch auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

⁴ Zur Festlegung der Noten ist folgender Notenschlüssel zu verwenden:

6.0	hervorragend
5.5	sehr gut
5.0	gut
4.5	befriedigend
4.0	genügend
unter 4.0	ungenügend

Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise durch Prüfung

§ 11. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen mit Prüfung wie Vorlesungen oder Kurse erfolgen durch mündliche oder schriftliche Leistungsnachweise, sofern sie nicht im Rahmen einer Modulprüfung durchgeführt werden.

² Mündliche bzw. schriftliche Leistungsnachweise finden in der Regel semesterweise statt; die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

³ Mündliche Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers, die bzw. der mindestens über einen Masterabschluss verfügt, abgenommen. Sie dauern zwischen 15 und 30 Minuten.

⁴ Schriftliche Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden durchgeführt. Sie dauern zwischen 45 und 90 Minuten.



⁵ Nicht bestandene Leistungsüberprüfungen können einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.

⁶ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit Note.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise

§ 12. Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen wie Proseminaren, Seminaren, Übungen, Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften, Kursen, geleiteten Praktika, Exkursionen, Tutoraten, Mitarbeit an Forschungsprojekten oder begleitetem Selbststudium erfolgen durch aktive Beteiligung, insbesondere in Form von Referaten, schriftlichen Leistungen oder Übungsaufgaben, sofern sie nicht im Rahmen einer Modulprüfung durchgeführt werden.

² Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise finden in der Regel semesterweise statt; die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

³ Nicht bestandene lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

⁴ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit Note.

Proseminar- und Seminararbeiten

§ 13. Proseminararbeiten werden in der Regel im Zusammenhang mit einem Proseminar, Seminararbeiten in der Regel im Zusammenhang mit einem Seminar zu einem vereinbarten Thema geschrieben. Alternativ können freie Proseminar- oder Seminararbeiten verfasst werden, die mit einem Learning Contract geregelt werden. Die Anmeldung erfolgt mit der Abgabe der schriftlichen Arbeit.

² Die Proseminararbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten beurteilt, mit der, bzw. mit dem das Thema der Arbeit vereinbart wurde. Proseminararbeiten können benotet werden. Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent entscheidet innert sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit über die Annahme oder macht Auflagen für eine Überarbeitung. Ist die Proseminararbeit danach immer noch ungenügend, wird sie mit «fail» oder einer ungenügenden Note bewertet.

³ Die Seminararbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten beurteilt, mit der, bzw. mit dem das Thema der Arbeit vereinbart wurde. Seminararbeiten werden benotet. Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent entscheidet innert sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit über die Annahme und legt die Note der Arbeit fest. Eine Überarbeitung ist nicht möglich.

⁴ Eine als ungenügend bewertete Proseminar- bzw. Seminararbeit kann einmal mit einem neuen Thema zur gleichen Lehrveranstaltung neu verfasst werden.

Praktikumsberichte

§ 14. Praktika finden in Institutionen inner- und ausserhalb der Universität Basel statt.

² Die Leistungsüberprüfung von individuellen Praktika erfolgt durch Praktikumsberichte, die von Dozierenden der Universität Basel bewertet werden.

³ Nach Rücksprache mit der betreffenden Institution und den Studierenden legen die verantwortlichen Dozierenden Art und Dauer des Praktikums sowie Inhalt und Umfang des Praktikumsberichtes in einem Learning Contract schriftlich fest, der von der Unterrichtskommission des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs bewilligt wird.



Tutorielle Tätigkeit und Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung

§ 15. Für eine Tätigkeit im tutoriellen Bereich oder in der studentischen Selbstverwaltung können auf Basis eines Learning Contract maximal 6 KP angerechnet werden.

² Der Entscheid über die Anrechnung erfolgt für den freien Wahlbereich durch die fakultäre Prüfungskommission und für den Fachbereich durch die zuständige Unterrichtskommission.

Modulprüfungen

§ 16. Modulprüfungen überprüfen Module als Ganzes.

² Modulprüfungen finden halbjährlich oder jährlich statt und erfordern eine Anmeldung.

³ Die Aufsicht über die Modulprüfungen obliegt der fachverantwortlichen Unterrichtskommission.

⁴ Art, Inhalt, Umfang und Durchführung der Modulprüfungen werden in der Begleitung des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs erläutert.

⁵ Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung richtet sich nach der Anzahl der im Modul zu erwerbenden Kreditpunkte und dauert maximal 45 Minuten. Sie findet in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers statt.

⁶ Eine schriftliche Modulprüfung erfolgt durch eine zweistündige Klausur oder eine schriftliche Arbeit.

⁷ Modulprüfungen zum Nachweis von Sprachfertigkeiten umfassen sowohl schriftliche als auch mündliche Leistungen. Dauer, Umfang, Inhalt und Durchführung dieser Modulprüfungen orientieren sich an den Standards für den Erwerb international anerkannter Sprachfertigungszertifikate. Die Modalitäten werden in der Begleitung des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs erläutert.

⁸ Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Das dreimalige Nichtbestehen einer Modulprüfung führt zum Ausschluss vom Bachelorstudium im jeweiligen Studienfach bzw. Studiengang.

⁹ Der Ausschluss wird durch die Fakultät verfügt.

Bachelorprüfungen

§ 17. In jedem der beiden Studienfächer wird eine vierstündige schriftliche Bachelorprüfung abgelegt. Die beiden Bachelorprüfungen können in unterschiedlichen Prüfungssessionen stattfinden. Die Studienpläne regeln die Einzelheiten.

² In einem Studiengang gemäss Anhang 1 werden zwei vierstündige schriftliche Bachelorprüfungen in der gleichen Prüfungssession abgelegt. Die Studienpläne regeln die Einzelheiten.

³ Für Bachelorprüfungen in ausserfakultären Studienfächern gelten die Regeln in den entsprechenden Studienordnungen.

⁴ Studierende müssen sich für die Bachelorprüfungen anmelden. Anmeldung, Prüfungsablauf und Termine werden von der Studienadministration der Philosophisch-Historischen Fakultät koordiniert und organisiert.

⁵ Zur Bachelorprüfung in einem Studienfach wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 60 KP im Studienfach erworben hat und die im Studienplan vorgesehene Anzahl bewerteter Seminararbeiten nachweisen kann.

⁶ Zu den Bachelorprüfungen in einem Studiengang wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 120 KP im Studiengang erworben hat und die im Studienplan vorgesehene Anzahl bewerteter Seminararbeiten nachweisen kann.



- ⁷ Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan.
- ⁸ Als Prüfende fungieren die Dozierenden des betreffenden Studienfachs bzw. Studiengangs, die über eine Promotion verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- ⁹ Prüfungsinhalte und die Anzahl der zur Auswahl stehenden Themen sind in den Studienplänen der Studienfächer bzw. Studiengänge geregelt.
- ¹⁰ Bachelorprüfungen werden von den Prüfenden benotet. Eine Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4.0 erreicht wurde.
- ¹¹ Besteht eine Bachelorprüfung aus mehreren benoteten Teilen, so wird aus diesen ein Durchschnitt ermittelt und mathematisch auf eine halbe oder ganze Note gerundet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4.0 erreicht wurde.
- ¹² Die Prüfenden teilen der Studienadministration der Philosophisch-Historischen Fakultät das Prüfungsergebnis innerhalb von 4 Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich mit.
- ¹³ Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann einmal wiederholt werden. Erster möglicher Wiederholungstermin ist die nächste Prüfungssession. Die Studierenden müssen sich dazu neu anmelden.
- ¹⁴ Ein zweites Nichtbestehen zieht den Ausschluss vom Studium vom betreffenden Studienfach oder Studiengang nach sich. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 18. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses beantragt werden.

Einsichtsrecht

§ 19. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einblick in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

Verschiebung, Krankheitsfall und Fernbleiben

§ 20. Studierende melden sich zu Leistungsüberprüfungen gemäss den §§ 11-14 sowie §§ 16-17 an. Ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der für die jeweilige Prüfungsorganisation zuständigen Stelle einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der für die jeweilige Prüfungsorganisation zuständigen Stelle umgehend bzw. zum nächstmöglichen Termin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Diese legt einen Termin für die Nachprüfung fest.

³ Wird eine Bachelorprüfung aus gesundheitlichen Gründen verschoben, wird die Prüfung im laufenden Semester nachgeholt. Ist dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, ist eine Neuanschreibung für die Prüfung im nächstmöglichen Semester erforderlich.

⁴ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung als «nicht bestanden» (*fail*) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet.



Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 21. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine mündliche oder schriftliche Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Prüfung als «nicht bestanden» (*fail*) bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet.

² Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat im Rahmen einer Leistungsüberprüfung wie z.B. einer Seminararbeit oder eines Vortrags plagiiert, d.h. durch die unbefugte, nicht gekennzeichnete Verwertung fremder Texte sich eine Autorschaft anmasst, gilt die betreffende Arbeit als «nicht bestanden» (*fail*), bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet.

³ Die Prüfungskommission kann zusätzlich einen Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studienfach bzw. Studiengang beschliessen. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 22. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang/-fach der Universität Basel bzw. an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Unterrichtskommission. Gleiche oder gleichwertige Leistungen können nur einmal anerkannt werden.

² Pro Studienfach können maximal 30 KP, pro Studiengang maximal 60 KP anerkannt werden. Zusätzlich dazu kann der Wahlbereich mit maximal 30 KP anerkannt werden. Die Kreditpunkte der für den Abschluss zählenden Seminararbeiten sowie der Bachelorprüfungen müssen an der Universität Basel erworben werden.

³ Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan mitgeteilt.

V. Bachelorabschluss

Bestehen des Bachelorstudiums

§ 23. Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn:

a) in zwei fakultären Studienfächern je 75 KP gemäss den Vorgaben der jeweiligen Studienpläne erworben sind, wobei in jedem Studienfach die im Studienplan vorgesehenen Seminararbeiten benotet vorliegen und eine genügende Bachelorprüfung im Umfang von 5 KP abgelegt worden ist

oder

b) in einem Studiengang 150 KP gemäss den Vorgaben des jeweiligen Studienplans erworben sind, wobei die im Studienplan vorgesehenen Seminararbeiten benotet vorliegen und zwei genügende Bachelorprüfungen im Umfang von insgesamt 10 KP abgelegt worden sind.

oder

c) ein ausserfakultäres oder ausseruniversitäres Studienfach im Umfang von mindestens 75 KP erfolgreich abgeschlossen worden ist sowie in einem fakultären Studienfach 75 KP gemäss den Vorgaben des Studienplans erworben sind, wobei in diesem fakultären Studienfach die im Studienplan vorgesehenen Seminararbeiten benotet vorliegen und eine genügende Bachelorprüfung im Umfang von 5 KP abgelegt worden ist.

und

d) 30 KP im freien Wahlbereich erworben sind.

Bachelorabschlussnote



§ 24. Beim Bachelorstudium mit fakultären Studienfächern wird die Abschlussnote folgendermassen berechnet:

- a) der ungerundete Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Studienplänen vorgeschriebenen Seminararbeiten in jedem der beiden Studienfächer (je 25%),
- b) die Noten der schriftlichen Bachelorprüfungen in jedem der beiden Studienfächer (je 25%).

² Beim Bachelorstudium eines Studiengangs wird die Abschlussnote folgendermassen berechnet:

- a) der ungerundete Durchschnitt der Noten der in dem jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Seminararbeiten (50%),
- b) die Noten der schriftlichen Bachelorprüfungen (je 25%).

³ Beim Bachelorstudium mit einem ausserfakultären oder ausseruniversitären Studienfach wird die Abschlussnote folgendermassen ermittelt:

- a) die Gesamtnote des ausserfakultären oder ausseruniversitären Studienfachs (50%),
- b) der ungerundete Durchschnitt der Noten der im Studienplan vorgeschriebenen Seminararbeiten im fakultären Studienfach (25%),
- c) die Note der Bachelorprüfung im fakultären Studienfach (25%).

⁴ Werden innerhalb eines Moduls Kreditpunkte durch Seminararbeiten erworben, die zusätzlich zu den vorgeschriebenen Seminararbeiten verfasst wurden, kann deren Note anstelle der vorgeschriebenen Seminararbeiten in die Abschlussnote einfließen.

⁵ Die Abschlussnote wird mathematisch auf eine Kommastelle gerundet.

Prädikat

§ 25. Für ein bestandenes Bachelorstudium werden aufgrund der erreichten Abschlussnote folgende Prädikate vergeben:

summa cum laude: 5.8 – 6.0

insigni cum laude: 5.3 – 5.7

magna cum laude: 4.8 – 5.2

cum laude: 4.3 – 4.7

rite: 4.0 – 4.2

Bachelorurkunde und -zeugnis

§ 26. Wer die Leistungen gemäss § 23 erbracht hat, erhält auf Antrag eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde, aus welcher die studierten Studienfächer bzw. der studierte Studiengang, die Bachelorabschlussnote sowie das Gesamtprädikat hervorgehen. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen. Damit wird der Grad «Bachelor of Arts» (B A) verliehen.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in dem die erworbenen Kreditpunkte und Noten detailliert ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

⁴ Werden im Verlauf des Bachelorstudiums thematisch zusammenhängende Studienleistungen erworben, können diese auf Antrag in einem separaten Zertifikat speziell ausgewiesen werden. Die Liste der zertifizierbaren Studienangebote sowie deren Struktur werden in der Wegleitung für den freien Wahlbereich aufgeführt. Die Wegleitung für den freien Wahlbereich wird von der Prüfungskommission erlassen.



VI. Zuständigkeit

Zuständige Unterrichtskommissionen für die Studienfächer und Studiengänge

§ 27. Die Fakultätsversammlung wählt die Unterrichtskommissionen.

² Die Unterrichtskommissionen sind für die Konzeption und Durchführung des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs verantwortlich. Insbesondere beantragen sie der fakultären Prüfungskommission semesterweise das Lehrangebot des Studienfachs bzw. Studiengangs und beschliessen die Modalitäten der Leistungsüberprüfungen. Sie beantragen der Prüfungskommission die Anerkennung von vergleichbaren Studienleistungen, welche an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, unter Berücksichtigung übergeordneter Bestimmungen. Darüber hinaus sind sie für alle Belange des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich eines übergeordneten Gremiums fallen.

³ Die Zusammensetzung der Unterrichtskommissionen regelt das Fakultätsreglement.

Prüfungskommission

§ 28. Die Fakultätsversammlung wählt die Prüfungskommission.

² Die Zusammensetzung der Prüfungskommission regelt das Fakultätsreglement.

³ Die Prüfungskommission nimmt im Auftrag der Fakultät die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, berät und beaufsichtigt die Unterrichtskommissionen und entscheidet in Rücksprache mit den Unterrichtskommissionen in allen Fragen der Prüfungen, für welche diese Ordnung oder die jeweilige Studienordnung bzw. der jeweilige Studienplan keine Bestimmungen enthalten. Im Weiteren erlässt sie ein Reglement für die Unterrichtskommissionen sowie die Wegleitungen zu den Studienplänen der fakultären Studienfächer bzw. -gänge und die Merkblätter für den Bachelor- und Masterabschluss.

⁴ Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission bestimmte Entscheide an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

Zuständigkeiten bei ausserfakultären Studienfächern

§ 29. Die anbietenden Fakultäten sind für die Konzeption und Durchführung ihres jeweiligen Studienfachs verantwortlich, insbesondere für das Curriculum, das Lehrangebot und die Modalitäten der Leistungsüberprüfung. Sie beantragen der Philosophisch-Historischen Fakultät die Zulassung, den Ausschluss, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gewährung von Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit Härtefällen.

Fakultät

§ 30. In allen übrigen Fragen, für die diese Ordnung keine Bestimmungen enthält, entscheidet die Fakultätsversammlung, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

Härtefälle

§ 31. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

VII. Rechtsmittel*Verfügungen und Rekurse*

§ 32. Verfügungen gemäss dieser Ordnung bzw. der jeweiligen Studienordnung oder dem jeweiligen Studienplan sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VIII. Geltungs- und Schlussbestimmungen*Geltung*

§ 33. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel am 1. August 2019 und später beginnen oder sich bereits im Bachelorstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät befinden.

Schlussbestimmung

§ 34. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2019 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für das Bachelorstudium vom 18. Oktober 2012 aufgehoben.